

XXI. Abschnitt.

Die Einheitszeit.

Nach Gesetz vom 12. März 1893, S. 93, ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades West von Greenwich.

Diese sogenannte mitteleuropäische Zeit (M. E. Z.) gilt auch in Schweden und Norwegen, Dänemark, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina, der Schweiz, Italien, Serbien, Montenegro und Griechenland.

Ist der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als $\frac{1}{4}$ Stunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbe-Ordnung (gewerbliche Arbeiter) und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebsteile Abweichungen von nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde von obigen Vorschriften zulassen. (Gesetz vom 31. Juli 1895, S. 420.)
